

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**EAVG Enzersdorfer
Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.**

Deponie Enzersdorf an der Fischa

**TEILGUTACHTEN 18
WASSERBAUTECHNIK**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Wolfgang SCHAAR

1. Einleitung

1.1 Zweck des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2,560.000 m³ vor (davon 875.000 m³ Reststoffe und 1,685.000 m³ Baurestmassen). Das im Zuge der Herstellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1,115.000 m³.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen.

PLANUNGSZEITRAUM

Der Zeitrahmen für die nunmehr verkleinerte Reststoffdeponie und die Baurestmassendeponie beträgt bei der angesuchten maximalen Jahresanlieferungsmenge an Abfällen von unverändert 200.000 t rund 20 Jahre. Die tatsächliche jährliche Anliefermenge hängt sehr stark von den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und ist nur schwer abschätzbar. Der Zeitrahmen für die Einbringung von Bodenaushubmaterial in die Bodenaushubdeponie richtet sich nach dem Fortschritt der Reststoffdeponie. Es wird daher um einen Einbringungszeitraum von 20 Jahren für die Reststoff-, Baurestmassendeponie und die Bodenaushubdeponie, der dem maximalen Einbringungszeitraum für Deponien gemäß AWG entspricht, angesucht.

FLÄCHENWIDMUNG

Der derzeitige Flächenwidmungsplan weist für das Projektareal folgende Widmungen aus:

- Areal der geplanten Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf)

- Areal der geplanten Bodenaushubdeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf),
- Manipulationsbereich/Stabilisierungsanlage: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Einfahrtsbereich Land- und Forstwirtschaft (Glf).

FLÄCHENAUSMASS DEPONIEBEREICH

Der gesamte Deponiebereich im Sinne des § 3 Z 11 DVO 2008 inkl. Fläche der Stabilisierungsanlage, welche nicht Bestandteil des eigentlichen Deponiebereichs ist, umfasst eine Fläche von 269.485 m² und teilt sich auf Deponiekörper, Infrastruktureinrichtungen usw. wie folgt auf:

Bodenaushubdeponie	99.820 m ²
Baurestmassen-/Reststoffdeponie	130.810 m ²
Manipulationsbereich	17.060 m ²
Biotop	1.000 m ²
Böschungen, Geländeanpassungen	11.600 m ²
<u>Rand- und Zwischenflächen:</u>	<u>9.195 m²</u>
Gesamtfläche:	269.485 m ²

Die Beckenanlagen (Sickerwasserbecken, Retentions-/Versickerungsbecken, Löschwasserbecken, Versickerungsbecken des Manipulationsbereichs) umfassen eine Fläche von 4.665 m².

Die Geländeanpassungen im Bereich des Sickerwasserbeckens und des Manipulationsbereichs haben ein Flächenausmaß von rund 11.600 m², darin enthalten sind die Flächen der Beckenanlagen.

Die Rand- und Zwischenflächen (Deponierand bis Grund- bzw Projektgrenze, Fläche zwischen Bodenaushubdeponie und Baurestmassen-/Reststoffdeponie) haben ein Ausmaß von in Summe 9.195 m².

Die Gebäude auf dem Manipulationsbereich nehmen eine Fläche von 3.745 m² ein.

Auf dem Manipulationsbereich werden Zwischenlagerflächen für Mulden, Container und dergleichen im Ausmaß von ca. 1.380 m² vorgesehen.

Bei der Stabilisierungsanlage samt Lagerhalle im Ausmaß von rund 3.110 m² handelt es sich um eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereiches im Sinne des § 34 DVO 2008.

Die Fläche der Baurestmassen- und Reststoffdeponie im Ausmaß von 130.810 m² beinhaltet den umlaufenden Versickerungsgraben.

GEGÜBERSTELLUNG PROJEKTSÄNDERUNG/URSPRÜNGLICHER ANTRAG

	geänderter Genehmigungsantrag	Ursprünglicher Genehmigungsantrag
Deponiekubatur Reststoffe	875.000 m ³	5.465.000 m ³
Deponiekubatur Baurestmassen	1.685.000 m ³	335.000 m ³
Summe RST und BRM	2.560.000 m ³	5.800.000 m ³
Deponiekubatur Bodenaushub	1.115.000 m ³	2.080.000 m ³
Fläche RST- und BRM-Deponie	130.810 m ²	246.800 m ²
Fläche Bodenaushubdeponie	99.820 m ²	199.000 m ²
Summe Deponiefläche (ohne Infrastruktur, etc.)	230.630 m ²	445.800 m ²
dauernde Rodungen	15.595 m ²	68.520 m ²
befristete Rodungen	2.420 m ²	49.030 m ²
Summe Rodungsflächen	18.015 m ²	117.550 m ²

1.2 Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht

kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den

Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Unterlagen der Einreichung wurden beurteilt:

- UVP Einreichprojekt „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ vom Mai 2013
- Ergänzungsunterlagen vom Februar 2014
- Projektänderung 2015

Folgende Regelwerke wurden für die technische Beurteilung verwendet:

- ÖWAV-RB 35 (2003) Behandlung von Niederschlagswässern
- Straßenentwässerung in Niederösterreich, Anforderungen an Projektierung und Bemessung von Becken, Mulden und Rohren unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Rahmenbedingungen, Amt der NÖ LR (Gruppe Baudirektion, Gruppe Straße, Gruppe Wasser), 2009
- DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Befund

In den Unterlagen wurde die Abwasserentsorgung, Oberflächenentwässerung sowie die Nutzwasserversorgung überprüft. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Abwasserentsorgung

Die sanitären Abwässer werden in einer Senkgrube mit einem Volumen von 10 m³ gesammelt und extern entsorgt.

Oberflächenentwässerung

Deponiebereich Baurestmassen

Anlagen für die Oberflächenentwässerung sind nicht vorgesehen.

Deponiebereich Reststoffe

- Versickerung der Niederschlagswässer der abgedeckten Deponiebereiche über Humusmulden mit Sickerschlitzen entlang der Außengrenzen des Deponiebereichs, außerhalb des gedichteten Deponiekörpers. Wegen der geringen Versickerungsleistung des Untergrundes ist eine Ringdrainage in den Sickerschlitzen eingebaut. Die Drainagewässer werden in ein zentrales Retentions-/Versickerungsbecken, dem ein Löschwasserbecken vorgeschaltet ist, im südlichen Bereich der Anlage geleitet.
- Das Retentions-/Versickerungsbecken hat einen Überlauf zur Notentlastung.

Dachflächen

- Versickerung der Niederschlagswässer über Versickerungsmulden

Verkehrsflächen Manipulationsbereich

- Sammlung der Niederschlagswässer über eine Regenwasserkanalisation
- Versickerung der Niederschlagswässer in einem Bodenfilterbecken
- Ableitung der Wässer, die nicht lokal versickern, aus der Drainageschicht des Bodenfilterbeckens in das Ringdrainagesystem der Deponie für Reststoffe

Bereich Stabilisierungsanlage

- Sammlung der Niederschlagswässer über eine Regenwasserkanalisation

- Ableitung in den Vorlagebehälter der Stabilisierung. Dieser Vorlagebehälter hat einen Überlauf in das Sickerwasserbecken aus dem Reststoffkompartiment.

Flugdach zum Abstellen, Waschen, Warten und Betanken von Baugeräten

- Sammlung der Waschwässer gemeinsam mit dem Schlagregen des Unterstellplatzes in einem unterirdischen Behälter mit einem Volumen von 5 m³
- Einleitung des gesammelten Abwassers über eine Druckleitung in den Vorlagebehälter der Stabilisierungsanlage
- Notüberlauf bei hydraulischer Überlastung des Systems in die Regenwasserkanalisation für den Manipulationsbereich

Nutzwasserversorgung

Bohrbrunnen

Der Wasserbedarf für die Stabilisierungsanlage wird primär durch Deponiesickerwasser und Oberflächenabfluss des Manipulationsbereiches gedeckt. Da jedoch vor allem zu Beginn des Deponiebetriebs und während Trockenperioden die Nutzwasserversorgung über Niederschlagswasser nicht sichergestellt werden kann, wird ein Bohrbrunnen errichtet.

Für den Betrieb der Stabilisierungsanlage wird um folgende Konsenswassermengen angesucht: 0,7 l/s, 50 m³/d, 10.000 m³/a

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
6. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zur Versickerung kommen folgende Abwasserteilströme der Oberflächenentwässerung:

Deponiebereich Reststoffe

- Versickerung der Niederschlagswässer der abgedeckten Deponiebereiche über Humusmulden mit Sickerschlitzen entlang der Außengrenzen des Deponiebereichs, außerhalb des gedichteten Deponiekörpers. Wegen der geringen Versickerungsleistung des Untergrundes ist eine Ringdrainage in den Sickerschlitzen eingebaut. Die Drainagewässer werden in ein zentrales Retentions-/Versickerungsbecken, dem ein Löschwasserbecken vorgeschaltet ist, im südlichen Bereich der Anlage geleitet. Das Retentions-/Versickerungsbecken hat ein Nutzvolumen von ca. 1.530 m³ und ist mit einer 30 cm starken Humusschicht ausgestattet.
- Das Retentions-/Versickerungsbecken hat einen Überlauf zur Notentlastung. Die Notentlastung wirft bei Niederschlägen, die über dem 5-jährlichen Bemessungsereignis liegen, Oberflächenwasser ab. Die anfallende Oberflächenwassermenge entspricht dem natürlichen Gebietsabfluss und kommt in der gegebenen Tiefenlinie zum Abfluss.

Das Retentions- und Versickerungsbecken wird nach Abschluss der Deponie rückgebaut und dieser Bereich als Fläche für eine Ersatzaufforstung genützt. Durch die Form der abgeschlossenen Deponie, ist das Erfordernis einer weiteren Retention des Oberflächenwassers nicht mehr gegeben.

Dachflächen

- Versickerung der Niederschlagswässer über Versickerungsmulden

Verkehrsflächen Manipulationsbereich

- Sammlung der Niederschlagswässer über eine Regenwasserkanalisation
- Versickerung der Niederschlagswässer in einem Bodenfilterbecken

Im Umkreis von einem Kilometer des Projektgebietes ist keine Wasserentnahme für Trinkwasserzwecke. Wasserrechtliche Schutz- oder Schongebiet sowie Rahmenverfügungen sind im Umkreis von 4 Kilometern nicht bekannt.

Gutachten:

Deponiebereich Reststoffe

Die Niederschlagswässer der abgedeckten Deponie werden qualitativ einem natürlichen Oberflächenabfluss gleichgesetzt. Durch die Versickerung über humusierten Flächen erfolgt eine Filterung des Niederschlagswassers. Der Prozess ist vergleichbar mit der natürlichen Grundwasserneubildung durch Niederschlagswasser, das über eine begrünte Fläche versickert. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Durch das Retentionsbecken ergibt sich bis zum Anspringen der Notentlastung ein reduzierter Oberflächenabfluss aus dem Projektgebiet. Nach dem Anspringen der Notentlastung des Retentions-/Versickerungsbeckens, stellt sich ein Abfluss ein, der nicht signifikant vom natürlichen Gebietsabfluss abweicht und in der gegebenen Tiefenlinie zum Abfluss kommt. Auch in diesem Fall ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Dachflächen

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen wird als geringfügig verunreinigt eingestuft und trotzdem über humusierete Versickerungsmulden dem Untergrund zugeführt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Verkehrsflächen Manipulationsbereich

Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen im Manipulationsbereich wird als verunreinigt eingestuft. Durch die Versickerung über ein humusiertes Versickerungsbecken ist eine ausreichende Reinigung gegeben und keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Auf Grund des großen Abstandes zu Wasserentnahmen für Trinkwasserzwecke, wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sowie Rahmenverfügungen sind keine besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer des gegenständlichen Vorhabens beeinträchtigt.

Sammelbehälter für Abwasser

Zur Verhinderung einer Grundwasserbelastung durch Undichtheiten von Sammelbehältern für Abwasser ist die Vorschreibung einer Dichtheitsprüfung als Abnahmeprüfung sowie einer wiederkehrenden Dichtheitsüberprüfung erforderlich. Dies betrifft die Senkgrube für sanitäre Abwässer, den Sammelbehälter im Bereich des Flugdaches und den Vorlagebehälter für die Stabilisierung.

Flugdach zum Abstellen, Waschen, Warten und Betanken von Baugeräten

Zur Verhinderung einer Grundwasserbelastung durch die Tätigkeiten unter dem Flugdach ist die Vorschreibung einer entsprechenden Betonqualität für die Bodenflächen erforderlich.

Zusammenfassend wird die Abwasserentsorgung als dem Stand der Technik entsprechend eingestuft und die Vorschreibung folgender Auflagen vorgeschlagen:

Auflagen:

1. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge und Speicherbecken (Senkgrube für sanitäre Abwässer, den Sammelbehälter im Bereich des Flugdaches und den Vorlagebehälter für die Stabilisierung) gemäß ÖNORM EN 1610 und 2503 von einem Fachkundigen prüfen zu lassen.
2. Die Dichtheitsprüfung entsprechend Auflage 1 ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind zu sanieren.
3. Alle Flächen, auf denen Fahrzeuge betankt oder repariert werden, einschließlich der Manipulationsbereiche für die Mineralölanlieferung sind rissfrei, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (z.B. Beton gem. ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B7 XC3; kein Asphalt oder Bitukies) herzustellen.

Wartung und Kontrolle des Retentions-/Versickerungsbeckens:

4. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
5. Nach stärkeren Regenereignissen jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
6. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen.
7. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen.
8. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 5:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Untergrund qualitativ beeinträchtigt?

2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder den Untergrund bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Die Vorgaben zum Schutz des Grundwassers bewirken auch einen entsprechenden Schutz des Untergrundes. Die Ausführungen zum Risikofaktor 2 wird verwiesen.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 9.6.2016

Unterschrift: 